

126. Wird der Täter zum Tode verurteilt, so ist von einer Maßregel der Sicherung, die das Gesetz vorsieht, nicht lediglich deshalb abzugehen, weil die Anordnung bei Vollstreckung der Todesstrafe nicht mehr vollziehbar wäre.

I. Straffenat. Urf. v. 18. April 1944 g. J. 1 D 81/44.

I. Landgericht Heidelberg.

Das LG. hat den Angeklagten als Mörder zum Tode verurteilt. In den Gründen hat es daneben angeordnet, den Ange-

klagen in einer Heil- oder Pflegeanstalt unterzubringen. Der Angeklagte hat Revision eingelegt. Das RG. hat sie verworfen.

Aus den G r ü n d e n :

Daß sich die Sachverständigen gegen die Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- oder Pflegeanstalt ausgesprochen haben, zwang das LG. nicht, von dieser Maßregel der Sicherung abzusehen. Es hat die Anordnung dahin begründet, von dem Angeklagten seien weitere ähnliche Straftaten zu erwarten; dabei hat es nicht nur die abzuurteilende Tat des Angeklagten, sondern auch sein vorheriges Verhalten berücksichtigt. Dagegen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Fraglich ist nur, ob die öffentliche Sicherheit neben der Todesstrafe die Anordnung der Unterbringung erfordert. Das LG. hat zu dieser Frage nicht ausdrücklich Stellung genommen. Sie ist nicht deswegen zu verneinen, weil für den Fall, daß die Todesstrafe vollstreckt wird, die Anordnung der Unterbringung unvollziehbar werden würde. Die Belange der öffentlichen Sicherheit sind vielmehr ohne Rücksicht darauf zu wahren, ob ä u ß e r e von dem Willen des Angeklagten unabhängige Ereignisse den Vollzug der Unterbringung voraussichtlich verhindern werden oder nicht. Ausschlaggebend ist, ob die Persönlichkeit des Täters die Anordnung nötig macht; sie ergeht dann unter der stillschweigenden Voraussetzung, daß der Täter den Augenblick der Vollziehbarkeit der Anordnung erlebt. Davon ist offenbar auch das LG. ausgegangen. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich auch unmittelbar aus dem Gesetze. Der § 42 k Abs. 1 Nr. 3 StGB. sieht die Entmannung für den Fall vor, daß der Täter zur Befriedigung des Geschlechtstriebes einen Menschen getötet hat. Da der § 211 StGB. für eine solche Tötung grundsätzlich die Todesstrafe androht, geht das Gesetz also selbst von der rechtlichen Möglichkeit aus, daß neben der Todesstrafe eine Maßregel der Sicherung angeordnet werde.

Das LG. hat es unter den vorliegenden Umständen auch mit Recht unterlassen, die Anordnung der Unterbringung im Urteilsatz auszusprechen. Das entspricht dem § 260 Abs. 4 S. 2 StPO. Die Maßnahme neben der Todesstrafe im Urteilsatz auszusprechen, wäre nicht mit den Regeln über die vollständige Gestaltung des Urteilsatzes vereinbar gewesen.